



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.09.2012

Nummer 35

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Wirtschaftsingenieurwesen*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Wirtschaft

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. Nr. 12/2012 S. 186), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 14.06.2012 die Änderung Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

Fakultät Wirtschaft der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 8 Gruppenarbeiten
- § 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 20 Zulassung zur Bachelorthesis
- § 21 Bachelorthesis
- § 22 Kolloquium zur Bachelorthesis
- § 23 Bewertung der Bachelorprüfung
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 2

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienaufenthaltes im Ausland (Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 3

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 4

Zeugnis über die Bachelorprüfung (§ 13 Abs. 2)

Anlage 5

Bachelorurkunde (§ 2)

Anlage 6

Diploma Supplement BWL gem. § 2

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Bachelorprüfung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 6, 7 und 8).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beträgt sechs Semester (Anlage 1).
- (2) ¹Im sechsten Semester ist eine Praxisphase integriert, die mindestens drei Monate dauert. ²Das Nähere regelt die Praxisphasenordnung. ³Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 180 CP (Punkte nach dem European Credit Transfer System). ²Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlage 1 bzw. 4 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) ¹Absolviert die/der Studierende ein Semester (bzw. zwei Semester) an einer ausländischen Hochschule, sind studienangabezifische Fächer im Gesamtumfang von 24 CP (bzw. 42 CP) an der ausländischen Hochschule erfolgreich zu absolvieren. ²Den besonderen Anforderungen der Startphase eines Studiums im Ausland und dem notwendigen Erwerb zusätzlicher praktischer Sprachkenntnisse wird durch eine 1,6-fache Anrechnung der ersten 15 CP, die im Ausland erworben wurden, entsprochen. ³Sprachfächer werden nicht auf den Gesamtumfang angerechnet. ⁴Über die Anerkennung der Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Für den Studienaufenthalt im Ausland ist in der Regel das fünfte (bzw. das fünfte und das sechste) Fachsemester vorgesehen. ⁶Die Prüfungsfächer an der Fakultät Wirtschaft der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften sowie der vorgesehene Studienablauf sind in Anlage 2 geregelt. ⁷Ein Studium nach dieser Anlage kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (5) ¹Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die die Bachelorprüfung nach Anlage 3 ablegen (binationaler Abschluss), richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimathochschule. ²Der Studienabschnitt, der an der Fakultät Wirtschaft der Ostfalia absolviert wird, dauert in der Regel zwei Semester und unterliegt dieser Prüfungsordnung. ³Während des Studienaufenthaltes an der Fakultät Wirtschaft der Ostfalia sind aus dem in Anlage 3 aufgeführten Katalog der Pflichtmodule Module im Um-

fang von 48 CP abzuleisten, zuzüglich 12 CP für die Erstellung der Bachelorthesis.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. ³Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbstständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4, Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxisphasen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁴Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. ⁶Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie erworbener beruflicher Kompetenzen. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁸Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁹Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ¹⁰Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

¹²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹³Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (2) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (4) ¹Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 - Klausur (Absatz 2),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Referat (Absatz 4),
 - Hausarbeit (Absatz 5),
 - Experimentelle Arbeit/Projektarbeit (Absatz 6).
- (2) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. ²Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ³Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt.
- (3) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ²Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer oder der oder dem Beisitzenden obliegt die Protokollführung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen die/den zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. ⁴Ihnen obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. ⁵Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. ⁶Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.
- (4) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer an-

schließenden Diskussion.

- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (6) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfasst insbesondere
- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
 - den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.
- (7) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung bzw. Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung zwei Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. ³Zu den Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. ⁴In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für berufliche Tätigkeiten typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (8) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung und einem Prüfungstermin zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Die Form und Bewertung von Testaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben.
- (9) ¹Studienleistungen sind nicht benotete Leistungsnachweise. ²Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Neben den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen können Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:
1. Praxisbericht (Absatz 10)
 2. Bearbeitung von Aufgaben (Absatz 11)
 3. Vortrag (Absatz 12)
 4. Labore (Absatz 13).
- (10) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Näheres regelt die Praxisphasenordnung.
- (11) Die Bearbeitung von Aufgaben beinhaltet die selbständige Auseinandersetzung mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Fragenkomplex in vorgegebener Zeit.

- (12) Ein Vortrag ist die mündliche Präsentation eines Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.
- (13) ¹Das Labor dient der Durchführung einer experimentellen Aufgabe. ²Es umfasst eine Versuchsplanung, einen Versuchsaufbau, die Durchführung des Experiments und die Auswertung und Beurteilung des Versuchs. ³Über das Labor ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen.

§ 8 Gruppenarbeiten

- ¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Prüfungsleistung oder Studienleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

- ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n. ⁴Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
- zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt,
 - den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) ¹Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit im Service-Büro vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

- (3) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, kann ein Plagiat konstituieren. ²Stellt eine Prüferin/ein Prüfer ein Überschreiten der Grenze zwischen falscher Zitierweise und Plagiat fest, ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und aktenkundig zu machen. ³Bei Feststellung eines Plagiats wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Erlangt der Prüfungsausschuss nach Aushängung des Zeugnisses Kenntnis von dieser Tatsache, so finden die Regelungen des § 14 Anwendung.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. ³Bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach Abnahme der Leistung vorliegen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut =
eine hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut =
eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend =
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,7; 4,0 = ausreichend =
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5,0 = nicht ausreichend =
eine Leistung mit erheblichen Mängeln.
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird eine Prüfungsleistung nach § 11, Absatz 1, Satz 2 sowie nach § 7, Absatz 3 abgelegt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ³Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“

bewertet. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

- (4) Die Note lautet
bei einem Durchschnitt
- | | |
|----------------------|-------------------------|
| - bis 1,15 | sehr gut (1,0) |
| - über 1,15 bis 1,50 | sehr gut (1,3) |
| - über 1,50 bis 1,85 | gut (1,7) |
| - über 1,85 bis 2,15 | gut (2,0) |
| - über 2,15 bis 2,50 | gut (2,3) |
| - über 2,50 bis 2,85 | befriedigend (2,7) |
| - über 2,85 bis 3,15 | befriedigend (3,0) |
| - über 3,15 bis 3,50 | befriedigend (3,3) |
| - über 3,50 bis 3,85 | ausreichend (3,7) |
| - über 3,85 bis 4,00 | ausreichend (4,0) |
| - über 4,0 | nicht ausreichend (5,0) |
- (5) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Es gibt die Möglichkeit zur einmaligen Notenverbesserung für bestandene Prüfungsleistungen, wenn der Erstversuch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde, d. h. spätestens im regulären Prüfungszeitraum des in den Anlagen 1 bis 5 der Prüfungsordnung festgelegten Semesters. ²Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ³Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. ⁴§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. ⁵Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Versuch einer Notenverbesserung nach Abs. 2 ist spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen, in dem die Prüfung angeboten wird, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt. ²Diese Prüfung kann im Prüfungszeitraum des Folgesemesters liegen oder in einem speziell ausgewiesenen Wiederholungsprüfungszeitraum zu Beginn eines Semesters.
- (4) ¹Wurde die letzte Wiederholungsprüfung in der Prüfungsform Klausur durchgeführt und mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt sind. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten pro Teilmodul. ⁴Sie kann von

den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung der oder dem Studierenden bekannt geben.

- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse

- (1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten, soweit dies nicht durch zentrale Stellen der Hochschule (z. B. Prüfungsamt) erfolgt.
- (2) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 6) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 8) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses über die Bachelorprüfung und des Diploma Supplements wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Verlässt die oder der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sowie deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragserfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 - gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
²Sie besteht aus
 1. den Modulprüfungen und
 2. der Bachelorthesis mit Kolloquium.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 bis 5 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in den Anlagen 1 bis 5 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen nach § 7 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren zulassen und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.
- (3) ¹Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Im Falle der Ableistung eines Studiensemesters bzw. -jahres im Ausland gilt statt dessen Anlage 2. ³Für den Fall, dass ein binationaler Studienabschluss von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen angestrebt wird, gilt statt dessen Anlage 3.
- (4) ¹Die in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung von Studienkommission und Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (6) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.
- (7) Weist ein/e zu Prüfende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder einer eine außergewöhnliche Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Zulassungen zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist oder wer im Rahmen eines bestehenden Abkommens zum binationalen Studienabschluss

von einer ausländischen Partnerhochschule für das Studium an der Fakultät Wirtschaft zugelassen ist.

- (2) Nicht zugelassen wird, wer bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.
- (3) ¹Für jede Prüfung ist eine elektronische Anmeldung zur Prüfung (elektronische Prüfungsverwaltung) oder ein Antrag auf Zulassung (schriftlich beim Service-Büro) innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 6 „endgültig nicht bestanden“ hat.³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.
- (6) Zu den Studien- und Prüfungsleistungen des letzten Studienjahres werden Studierende nur zugelassen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (7) ¹Die/Der Modulverantwortliche kann zu Beginn des Semesters eine Prüfungsleistung festlegen, deren Bestehen zur Teilnahme an der Modulprüfung berechtigt. ²Prüfungsvorleistungen bleiben unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Form der Prüfungsvorleistung ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss von der Prüferin/dem Prüfer bekannt zu geben.

§ 20 Zulassung zur Bachelorthesis

- (1) ¹Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer
 1. die Modulprüfungen sowie Studienleistungen der geltenden Anlage bestanden hat, wobei abweichend für die Praxisphase der Nachweis des Beginns ausreicht,
 2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und
 3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule oder nach Anlage 2 bzw. 5 studiert hat.²Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die einen binationalen Abschluss anstreben, werden zur Bachelorthesis zugelassen, wenn

1. die Modulprüfungen und die Studienleistungen nach Anlage 3 im Umfang von 48 CP bestanden sind,
 2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert wurde,
 3. mit der abschließenden Praxisphase begonnen wurde, sofern das jeweilige Abkommen zum binationalen Abschluss eine Praxisphase vorsieht.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung bzw. drei Monate nach Ablauf der Praxisphase zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorthesis entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorthesis als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorthesis erwartet werden kann.
- (4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21 Bachelorthesis

- (1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in der ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. ²Dem Vorschlag der oder des Studierenden für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. ³Gründe für eine Ablehnung des Vorschlages der oder des Studierenden sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Bachelorthesis bewerten können oder, dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder Professorin oder von jedem Professor der Fakultät Wirtschaft oder der Fakultät Fahrzeugtechnik gestellt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor der Fakultät Wirtschaft oder der Fakultät Fahrzeugtechnik sein. ⁴Das

Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festgesetzt. ⁵Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. ⁶Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. ⁷Während der Arbeit wird die oder der Studierende betreut.

- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorthesis beträgt neun Wochen. ²Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuss um zwei Wochen verkürzt werden, soweit die Studentin oder der Student dies rechtzeitig schriftlich beantragt. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von achtzehn Wochen verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) ¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und auf zwei Datenträgern. ⁴Diese beinhalten die vollständige Arbeit und eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten Datenform. ⁵Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Die Bachelorthesis soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.
- (8) ¹Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorthesis ist zulässig. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 22 Kolloquium zur Bachelorthesis

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einem Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die oder der Studierende ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind, die geforderte Praxisphase abgeleistet wurde und die Bachelorthesis von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorthesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten je Studierende oder Studie-

render. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben und zusammen mit dem Gutachten der Erstprüferin oder des Erstprüfers beim Prüfungsausschuss abzugeben.

- (4) ¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Bachelorthesis und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Bachelorthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. ²Die gemeinsame Note für die Bachelorthesis und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23 Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit „bestanden“ und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 benoteten Modulprüfungen mit ihren in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Gewichtungen. ²Die im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird in Klammern auch als Ziffer mit zwei Nachkommastellen angegeben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen"
Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gemäß § 18

Anlage 1

	P	S	CP						Σ	CP-Gewichtung der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
			1	2	3	4	5	6			
Betriebswirtschaftslehre									42		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	K 90	–	6	–	–	–	–	–		6	1
Grundlagen der BWL			3	–	–	–	–	–			
Grundlagen der VWL			3	–	–	–	–	–			
Unternehmensfinanzierung	K 90	–	–	6	–	–	–	–		6	1
Buchführung und Bilanzen			–	3	–	–	–	–			
Finanzierung und Investition			–	3	–	–	–	–			
Operations Management	K 90	–	–	–	6	–	–	–		6	1
Beschaffung und Produktion			–	–	3	–	–	–			
Entscheidungstheorie / OR			–	–	3	–	–	–			
Controlling	K 90	–	–	–	6	–	–	–		6	1
Marketing	K 90	–	–	–	–	6	–	–		6	2
Absatz/Marketing			–	–	–	3	–	–			
Marktforschung			–	–	–	3	–	–			
Produktion	K 90	–	–	–	–	6	–	–		6	2
Produktionsmanagement			–	–	–	4	–	–			
Qualitätsmanagement			–	–	–	2	–	–			
Beschaffung	K 90	–	–	–	–	–	6	–		6	2
Beschaffungsmanagement			–	–	–	–	4	–			
Logistikmanagement			–	–	–	–	2	–			
Recht									6		
Wirtschaftsprivatrecht	K 90	–	6	–	–	–	–	–		6	1
Mathematik und Informatik									26		
Mathematik für Wirtschaftsingenieure	K 120	–	8	–	–	–	–	–		8	1
Statistik für Wirtschaftsingenieure	K 90	–	–	6	–	–	–	–		6	1
Angewandte Mathematik	Pa	–	–	–	6	–	–	–		6	1
Einführung in die Informatik	Pa	–	–	6	–	–	–	–		6	1
Übergreifende Module									12		
Methodenkompetenz			3	3	–	–	–	–		–	–
Problemlösungskompetenz	–	T, Pa	1	–	–	–	–	–			
Arbeits- und Präsentationstechniken	–	T, R	2	–	–	–	–	–			
Wirtschaftswissenschaftliche Methodik	–	H	–	3	–	–	–	–			
Englisch	K 120	–	3	3	–	–	–	–		6	1
Wirtschaftsenglisch			3	–	–	–	–	–			
Technisches Englisch			–	3	–	–	–	–			
Ingenieurwissenschaften									52		
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	K 180	–	4	4	–	–	–	–		8	1
Physik			2	–	–	–	–	–			
Technische Mechanik I			2	–	–	–	–	–			
Technische Mechanik II			–	2	–	–	–	–			
Konstruktionsgrundlagen mit Übung			–	2	–	–	–	–			
Technologie	K 90	–	–	2	4	–	–	–		6	1
Werkstoffkunde I			–	2	–	–	–	–			
Werkstoffkunde II			–	–	2	–	–	–			
Strömungslehre/Thermodynamik			–	–	2	–	–	–			
Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen	K 90	–	–	–	4	2	–	–		6	1
Elektrotechnik			–	–	2	–	–	–			
Maschinenelemente			–	–	2	–	–	–			
CAE mit Labor (CAD/FEM)			–	–	–	2	–	–			
Fahrzeugtechnik	K 180	–	–	–	–	8	–	–		8	2
Fahrzeugtechnik Grundlagen			–	–	–	2	–	–			
Produktionsplanung im Automobilbau			–	–	–	2	–	–			
Fahrzeugleichtbau/neue Fahrzeugkonzepte			–	–	–	2	–	–			
Energietechnik			–	–	–	2	–	–			
Fertigungstechnik	K 180	–	–	–	4	4	–	–		8	1
Technologie metallischer Werkstoffe			–	–	4	–	–	–			
Fertigungstechnik			–	–	–	4	–	–			
Kunststofftechnik	K 120	–	–	–	–	4	4	–		8	2
Kunststofftechnik			–	–	–	4	–	–			
Kunststoffverarbeitung			–	–	–	–	2	–			
Projektarbeit aus Fahrzeugtechnik und Verfahrenstechnik			–	–	–	–	2	–			
Produktionstechnik	K 180	–	–	–	–	–	8	–		8	2
Umweltschutz			–	–	–	–	2	–			
Recycling			–	–	–	–	2	–			
Prozeßtechnik			–	–	–	–	2	–			
Umweltmanagement			–	–	–	–	2	–			
Wahlpflichtmodule¹⁾									12		
Wahlpflichtmodul 1	K 90	–	–	–	–	–	6	–		6	2
Wahlpflichtmodul 2	K 90	–	–	–	–	–	6	–		6	2
Praxisphase, Bachelorthesis									30		
Praxisphase	–	Pb	–	–	–	–	–	18		–	–
Bachelorthesis (und Kolloquium)	–	–	–	–	–	–	–	12		12	3
Σ CP			30	30	30	30	30	30	180		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K 90 = Klausur 90 Min

K 120 = Klausur 120 Min

K 180 = Klausur 180 Min

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

R = Referat

H = Hausarbeit

Pb = Praxisbericht

T = Teilnahme verpflichtend

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulanangebot des Bachelorstudienangebotes der Fakultät Wirtschaft, der Fakultät Fahrzeugtechnik oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen der Fakultät im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fakultätsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen. Alle Wahlpflichtmodule können ab dem ersten Semester gehört werden.

2) Die Note eines Moduls (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote.

Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen"

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienaufenthaltes im Ausland
(Pflichtmodule) gemäß § 18

	P	S	CP						Σ	CP-Gewichtung der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote ¹⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ¹⁾
			1	2	3	4	5	6			
Betriebswirtschaftslehre									36		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	K 90	–	6	–	–	–	–	–		6	1
Unternehmensfinanzierung	K 90	–	–	6	–	–	–	–		6	1
Operations Management	K 90	–	–	–	6	–	–	–		6	1
Controlling	K 90	–	–	–	6	–	–	–		6	1
Marketing	K 90	–	–	–	–	6	–	–		6	2
Produktion	K 90	–	–	–	–	6	–	–		6	2
Recht									6		
Wirtschaftsprivatrecht	K 90	–	6	–	–	–	–	–		6	1
Mathematik und Informatik									26		
Mathematik für Wirtschaftsingenieure	K 120	–	8	–	–	–	–	–		8	1
Statistik für Wirtschaftsingenieure	K 90	–	–	6	–	–	–	–		6	1
Angewandte Mathematik	Pa	–	–	–	6	–	–	–		6	1
Einführung in die Informatik	Pa	–	–	6	–	–	–	–		6	1
Übergreifende Module									12		
Methodenkompetenz	–	H, T	3	3	–	–	–	–		–	–
Englisch	K 120	–	3	3	–	–	–	–		6	1
Ingenieurwissenschaften									40		
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	K 180	–	4	4	–	–	–	–		8	1
Technologie	K 90	–	–	2	4	–	–	–		6	1
Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen	K 90	–	–	–	4	2	–	–		6	1
Fahrzeugtechnik	K 180	–	–	–	–	8	–	–		8	2
Fertigungstechnik	K 180	–	–	–	4	4	–	–		8	1
Kunststofftechnik	K 60	–	–	–	–	4	–	–		4	2
Studium im Ausland									30		
Projekt "Studium im Ausland"	Pa	–	–	–	–	–	6	–		6	1
Studiensemester im Ausland ²⁾	–	–	–	–	–	–	24	–		22	1
Studiensemester im Ausland	–	–	–	–	–	–	–	18	3)		
Praxisphase, Bachelorthesis									30		
Praxisphase	–	Pb	–	–	–	–	–	18	3)	–	–
Bachelorthesis (und Kolloquium)	–	–	–	–	–	–	–	12		12	3
Σ CP			30	30	30	30	30	30	180		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K 60 = Klausur 60 Min

K 90 = Klausur 90 Min

K 120 = Klausur 120 Min

K 180 = Klausur 180 Min

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

H = Hausarbeit

T = Teilnahme am Orientierungsseminar verpflichtend

Pb = Praxisbericht

1) Die Note eines Moduls (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote.

2) Gemäß § 3 (4) sind studienspezifische Fächer im Mindestumfang von 15 CP erfolgreich zu absolvieren. Um den besonderen Anforderungen der Startphase eines Studiums im Ausland zu entsprechen, werden max. 15 CP mit einem Faktor von 1,6 anerkannt.

3) Es muss entweder ein zweites Studiensemester im Ausland oder die Praxisphase absolviert werden.

Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen"

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Aus dem nachstehenden Angebot an Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind zum Erlangen des Abschlusses Bachelor of Engineering im Rahmen eines bestehenden internationalen Kooperationsabkommens Module aus dem nachfolgenden Katalog im Umfang von 48 ECTS und eine Bachelorthesis im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Unter Umständen ist noch das Absolvieren einer Praxisphase erforderlich; dies regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

	P	CP			CP-Gewichtung der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
		5	6	Σ		
Betriebswirtschaftslehre				18		
Beschaffung	K 90	6	–		6	2
Produktion	K 90	–	6		6	2
Marketing	K 90	–	6		6	2
Ingenieurwissenschaften				24		
Fertigungstechnik	K 180	4	4		8	2
Kunststofftechnik	K 120	6	2		8	2
Produktionstechnik	K 180	8	–		8	2
Wahlpflichtmodul¹⁾				6		
Wahlpflichtmodul	K 90	6	–		6	2
Bachelorthesis				12		
Bachelorthesis (und Kolloquium)	–	–	12		12	3
	Σ CP	30	30	60		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

K 90 = Klausur 90 Min

K 120 = Klausur 120 Min

K 180 = Klausur 180 Min

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes der Fakultät Wirtschaft, der Fakultät Fahrzeugtechnik oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen der Fakultät im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fakultätsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen. Alle Wahlpflichtmodule können ab dem ersten Semester gehört werden.

2) Die Note eines Moduls (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote.

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bachelorurkunde

Die Fakultät Wirtschaft der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geb. am in

den Hochschulgrad

_____ Bachelor of Engineering
abgekürzt: B.Eng.

nachdem sie/er*) die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern**) (180 ECTS Credit Points) am
_____ erfolgreich bestanden hat.

Sie/er*) ist berechtigt die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“**) zu führen.

.....
Dekanin/Dekan der Fakultät)

.....
**Vorsitzende/Vorsitzender
des Prüfungsausschusses**)

_____ *) Zutreffendes einsetzen.

**) Nur bei Einhaltung der Regelstudienzeit.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language) Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n.a.

2.2 Main Field of Study Industrial Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Fakultät Wirtschaft/Faculty of Business

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language) same

Status (Type / Control)
same

2.5 Languages of Instruction/Examination German (%), English (%), French (%), Spanish (%)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First Degree with Bachelorthesis

3.2 Official Length of Programme

3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

For foreign students: advanced German language skills (DaF or DSH certificates)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years with 3 months compulsory integrated internship

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Graduates attain the necessary knowledge and abilities to review the interrelations between the technical and business administration areas and work on an individual and job oriented and interdisciplinary basis.

A wide variety of knowledge in business administration and engineering areas is delivered. The automobile industry builds the focus of the engineering studies and the profile of the course. Business administration focuses on the future placement area of the students in production and logistics management. The study programme is arranged so that it enables students to be placed in operative and leadership positions in small, medium and large companies.

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, special focus of study, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

4.5 Overall Classification (in original language)

“ ”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis Examinations 84,2 %, thesis 15,8 %.

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/w

The study programme has been approved by "Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)".

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de. For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelorurkunde über die Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Engineering vom
Zeugnis über die Bachelorprüfung vom

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[... Es folgt eine Beschreibung des deutschen Hochschulsystems ...]